



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Informationen zum Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten

2013

3., aktualisierte und ergänzte Auflage
zusammengestellt und herausgegeben von
Thilo Daniel, Karl Ludwig Ihmels und Michael Markert.

Kontakt: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
OKR Karl Ludwig Ihmels (0351) 4692-255
karl_ludwig.ihmels@evlks.de
OKR Dr. Thilo Daniel (0351) 4692-213
thilo.daniel@evlks.de

Pastoralkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Freiheit 16, 01662 Meißen
Pfarrer Michael Markert (03521) 4706-882
michael.markert@pastoralkolleg-meissen.de

Liebe Prädikantinnen und Prädikanten,

das Amt der öffentlichen Wortverkündigung ist eine der Gaben, die der Kirche Jesu Christi gegeben sind – Paulus nennt sie Charismen. Im 1. Korintherbrief benennt er die unterschiedlichen Gnadengaben, mit denen der Geist Gottes uns Christen ausgestattet hat und in welcher staunenswerter Fülle.

Das Amt der Verkündigung bedarf einer Berufung – denn jeder, dem es in der Kirche Jesu Christi übertragen ist, dient im Miteinander von Gaben und Aufgaben der Einheit der Gemeinde, die im Gottesdienst sichtbar wird. Die Prädikantinnen und Prädikanten nehmen ihren Dienst wahr, um in und mit ihren Gemeinden Gottesdienst zu feiern, und damit folgen sie dem Auftrag der Kirche, Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen.

Gabe und Berufung zum Dienst am Wort Gottes – die 150 Prädikantinnen und Prädikanten in unserer Landeskirche sind „ordnungsgemäß berufen“ wie es in Artikel XIV des Augsburgischen Bekenntnisses heißt. Ihr Dienst stärkt unser reformatorisches Verständnis von Kirche und Gemeinde und fördert den Lauf des Evangeliums aus der Mitte der Gemeinde heraus.

So freue ich mich, dass der Prädikantendienst in den zurückliegenden Jahren große Akzeptanz in den Gemeinden und viel Bereitschaft zum Engagement bei Ehrenamtlichen gefunden hat. Die Landeskirche hat das durch die Schaffung einer Referentenstelle für die Prädikantenarbeit am Pastoralcollege Meißen gewürdigt, die Pfarrer Michael Markert übertragen wurde. Es ist unser erklärtes Ziel, dadurch die Gemeinden vor Ort in ihrem geistlichen Leben zu stärken.

Für Ihren bisherigen Dienst in unserer Kirche möchte ich Ihnen allen sehr herzlich danken und bitte für die zukünftigen Aufgaben um Gottes reichen Segen.

Der Apostel Paulus sagt: In einem jeden offenbart sich der Geist zum Nutzen aller (1. Kor 12, 7).

Jochen Bohl

Landesbischof der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Inhalt

THEOLOGISCHE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	5
I. Erläuterungen zum Prädikantengesetz	5
II. Auszüge aus: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD	13
III. Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –)	16
IV. [Erste] Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten ([1.] AVO PrädG).....	20
V. Zweite Rechtsverordnung zur Ausführung des "Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten" (2. AVO PrädG).....	25
VI. Ausführungsverordnung zum "Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches	27
VII. Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende.....	30
BILDUNGSANGEBOTE FÜR DEN EHRENAMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSDIENST.....	31
VIII. Ausbildung für den Prädikantendienst.....	31
IX. Fortbildung für den Prädikantendienst	32
X. Ausbildung für den Lektorendienst	33
FORMULARE UND HINWEISE	34
XI. Antrag zur Beauftragung als Prädikant/Prädikantin.....	34
XII. Antrag auf Übertragung der Sakramentsverwaltung	38
XIII. Hinweise zum Erstellen einer Dienstbeschreibung.....	40
XIV. Begleitung des Prädikantendienstes durch Mentoren.....	42
XV. Prädikantenkonvent	43
NÜTZLICHE INTERNETADRESSEN.....	44
XVI. Material für die Gottesdienstvorbereitung	44
XVII. Fortbildung	45
XVIII. Institutionen.....	45

THEOLOGISCHE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

I.

Erläuterungen zum Prädikantengesetz¹

Auf ihrer Frühjahrstagung 2009 hat die 26. Landessynode das "Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten" beschlossen.² Im Folgenden werden die Entwicklung des Prädikantengesetzes, soweit das für das Verständnis der jetzt geltenden Regelungen nötig ist, skizziert und dabei die weiterhin geltenden Grundzüge herausgearbeitet.

1. Das Prädikantengesetz von 1998

Mit Beschluss der Frühjahrstagung der 24. Landessynode unserer Landeskirche wurde 1998 das "Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten" (Prädikantengesetz) in seiner bisherigen Fassung in Kraft gesetzt.³

Anlass war der sich deutlich zeigende Wunsch der Kirchgemeinden und vieler Gemeindeglieder, die Gaben für den Dienst der Wortverkündigung aus ihrer Mitte stärker zur Geltung zu bringen. Dies sollte und soll auf eine Weise geschehen, die dem Bild von der Verkündigung in der Gemeinde wie es die reformatorischen Bekenntnisschriften vorgeben, entspricht. Diese Entwicklung korrespondierte auch 1997 bereits mit den sich deutlich abzeichnenden strukturellen und demographischen Veränderungen, die auf unsere Landeskirche zugekommen sind und zukommen werden.

Der Prädikantendienst ist in unserer Landeskirche auf eine gute Weise angenommen worden. Er bereichert als ehrenamtlicher Dienst die Wortverkündigung und bewahrt vor der Gefahr einer Milieuverengung unseres gottesdienstlichen Lebens, wenn in der Verkündigung die Auslegung des Wortes Gottes in spezifischer Weise von den eigenen Lebenserfahrungen

1 Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Jahrgang 2009. - S. B 33 - B 35 (im Folgenden: ABl. 2009. - S. B 33 - B 35).

Maskuline Personen- und Dienstbezeichnungen gelten hier wie im gesamten Dokument in der Regel sinngemäß für beide Geschlechter und schließen auch Prädikantinnen, Lektorinnen etc. ein.

2 ABl. 2009. - S. A 87 ff.

3 Prädikantengesetz (PrädG) vom 2. April 1998 (Abl. 1998. - S. A 63).

der Prädikanten und Prädikantinnen und der Bewährung des Glaubens im Alltag geprägt ist. Der Kirchliche Fernunterricht und die ergänzenden Ausbildungsgänge, die für diesen Dienst qualifizieren, erfreuen sich großer Nachfrage. Dies ist ein Gradmesser dafür, in welchem hohem Maß sich das Prädikantengesetz in der Praxis bewährt hat.

2. Die Entstehung und die theologische Schwerpunktsetzung der Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD von 2006 und deren Berücksichtigung bei der Änderung des Prädikantengesetzes

Das von der Landessynode 1998 beschlossene Prädikantengesetz wurde in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) formuliert und berücksichtigte den damaligen Stand der theologischen Erörterungen. Parallel zu diesen neuen kirchengesetzlichen Regelungen waren auch in anderen Landeskirchen Anfragen zum Pfarrergesetz der VELKD – insbesondere zu den Voraussetzungen zur Ordination – gestellt worden. Zugleich waren dabei die Notwendigkeit und der Wunsch wach geworden, in dem weiteren Bereich aller Gliedkirchen der EKD die jeweilige Ordinationspraxis zu erheben und womöglich zu einer stärkeren Vereinheitlichung zu gelangen. Damit verbanden sich eng die Notwendigkeit und der Wunsch, die in den Landeskirchen unterschiedliche Praxis der Beauftragung und Einführung von Predigtbeauftragten bzw. Prädikanten zu sichten und auch hier möglichst eine stärkere Vereinheitlichung zu erzielen.

In Absprache mit der EKD waren diese Aufgaben der VELKD zugewiesen worden. Sie beauftragte den Theologischen Ausschuss der VELKD, diesen Themenkreis zu bearbeiten.⁴ Dieser legte 2002 die Studie „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ vor. Die Stellungnahmen aus den Gliedkirchen der VELKD, aber auch aus dem weiteren Bereich der EKD, bezogen sich auf die in sich schlüssige theologische Argumentation dieser Studie, die zugleich erheblichen Klärungsbedarf im Blick auf die praktischen Erfahrungen und Erfordernisse in den Landeskirchen hervorrief.

⁴ Ein Zwischenergebnis wurde 1998 bei der Beschlussfassung unserer Landessynode berücksichtigt.

Die Bischofskonferenz der VELKD bildete eine Arbeitsgruppe, um den Entwurf weiter zu bearbeiten. Diese Arbeitsgruppe legte dann 2004 einen Entwurf vor, der über die Studie von 2002 hinausgehend der Frage nachging, wie heute eine ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV ausgestaltet werden kann. In einem Stellungnahmeprozess aller Gliedkirchen der EKD wurden teils Zustimmung und teils kräftige Kritik zu Grundsätzen und zu Einzelpunkten laut. Die auch öffentlich vorgebrachten Einwände wurden aufgenommen, bedacht und schließlich in einer nochmals überarbeiteten Fassung berücksichtigt, die unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ von der Bischofskonferenz im Oktober 2006 angenommen und veröffentlicht wurde.⁵ Alles in allem war es ein langer und intensiver Klärungsprozess, der zu diesem Ergebnis führte.

Durch die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis ist für das Prädikantengesetz unserer Landeskirche eine Neufassung erforderlich geworden.

Die Gesetzesänderung trägt den Anliegen von „*Ordnungsgemäß berufen*“ Rechnung, die von der Kernaussage bestimmt sind: Das eine, der Kirche gegebene Amt der Verkündigung des Wortes Gottes (vgl. CA V) konkretisiert sich in zwei Gestaltungsmöglichkeiten durch eine ordnungsgemäße Berufung im Sinne von CA XIV in Form der Ordination zum Pfarrdienst oder in Form der Beauftragung zum Dienst des Prädikanten.

In der Empfehlung der Bischofskonferenz „*Ordnungsgemäß berufen*“ heißt es: „Der Rückgriff auf die reformatorische Theologie, insbesondere auf die einschlägigen Aussagen Martin Luthers zum Allgemeinen Priestertum und zu dem durch ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV übertragenem Amt sowie über ihr Verhältnis zueinander ist getragen von der Einsicht, dass diese Aussagen dem Evangelium von Jesus Christus angemessen sind

5 „Ordnungsgemäß berufen“: eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis; Ahrensburg, 14. Oktober 2006 / herausgegeben vom Kirchenamt der VELKD. - Hannover, 2006. Der Text ist im Internet abrufbar: [http://velkd.de/downloads/Ordination\(2\).pdf](http://velkd.de/downloads/Ordination(2).pdf).

und deshalb als maßgebliche Orientierung für die anstehenden Klärungs- und Gestaltungsaufgaben dienen“.⁶

Diese Orientierung am Bekenntnis unserer Kirche liegt unserem Gesetzestext in § 1 zu Grunde. In den folgenden Paragraphen wird die Beauftragung der Prädikanten und Prädikantinnen, den Anliegen von „Ordnungsgemäß berufen“ folgend, geregelt und gewährleistet, dass das Amt der öffentlichen Wortverkündigung „durch Einzelne ausgeübt [wird], die dazu als Einzelne von allen berufen sind. Das geschieht in der ordnungsgemäßen Berufung nach CA XIV. Die ordnungsgemäße Berufung ist also der Akt, in dem einem Christenmenschen – unter Gebet und Handauflegung – die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen werden“.⁷

Die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD stellt klar: Dieses Amt der öffentlichen Verkündigung ist nach den Grundsätzen reformatorischer Theologie unter den Bedingungen des kirchlichen Lebens im 21. Jahrhundert in unterschiedlicher, wenn auch immer klar auf die reformatorische Grundposition bezogener, Weise zu ordnen.

In der Empfehlung der Bischofskonferenz heißt es weiter: „Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der ‚Sache‘, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese ‚Sache‘ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde ... Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Amtes tragen die evangelischen Kirchen in Deutschland heute dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes je nach Auftragsumfang unterschiedliche Begriffe verwenden, nämlich zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ unterscheiden“.⁸

Der Gesetzestext setzt diese Anliegen um, in dem die Beauftragung der Prädikanten einerseits deutlich von der Ordination unterschieden wird. Andererseits wird die Beauftragung der Intention nach dauerhaft ausge-

6 S. Ordnungsgemäß berufen. - A.a.O., S. 3.

7 S. Ordnungsgemäß berufen. - A.a.O., S. 12–13.

8 S. Ordnungsgemäß berufen. - A.a.O., S. 16, 18.

sprochen und durch eine befristete Übertragung spezifischer ehrenamtlicher Dienste ausgestaltet. Die Einrichtung von Konventen trägt hierbei dem Hinweis Rechnung, dass eine solcherart qualifizierte Beteiligung am Amt der Wortverkündigung durch geistliche Gemeinschaft, geistliche Begleitung und kontinuierliche Fortbildung getragen sein muss.

Die Verwaltung des Altarsakramentes wie auch die Durchführung von Amtshandlungen und gottesdienstlichen Segenshandlungen sind ausdrücklich in die Beauftragung eingeschlossen. Ob aber für den jeweiligen Dienst die Ausübung der Sakramentsverwaltung erforderlich ist, soll auch weiterhin vor dem Hintergrund der Frage des Bedarfs in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken konkret geprüft und durch die Übertragung des konkreten Dienstes ausgesprochen werden. Das Gesetz bietet so die Möglichkeit, den Realitäten auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene Rechnung zu tragen und eine wachsende Beheimatung des Prädikantendienstes als legitimer Ausgestaltung des einen Amtes in unseren Gemeinden zu ermöglichen. Die Verwaltung des Taufsakramentes ist in der Neufassung, identisch mit dem Prädikantengesetz von 1998, im vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeklammert, weil sinnvollerweise die Taufvorbereitung, unter Beachtung der im konkreten Einzelfall anzuwendenden Taufordnung, sowie die folgende seelsorgerliche Begleitung und die bei der Kindertaufe erforderliche katechetische Begleitung weiterhin in der speziellen Verantwortung des jeweils zuständigen Pfarrers bleiben sollten.

3. Erläuterungen zu den Einzelregelungen

Die Anbindung des ausschließlich im Ehrenamt ausgeübten Prädikantendienstes an das eine Amt der öffentlichen Wortverkündigung nach CA XIV wird in § 1 ausgesprochen und liegt den weiteren Bestimmungen zu Grunde.

Die Neufassung von § 2 machte sich wegen des aus „*Ordnungsgemäß berufen*“ abgeleiteten veränderten Begriffs der Beauftragung erforderlich.

Absatz 2 stellt, wie bisher in § 3 Absatz 3 geregelt, klar, dass die Beauftragung und der konkrete Dienst auch mit der Beschlusslage der jeweiligen

Gemeinde korrespondieren müssen. Einzelheiten über die jeweiligen Antragsverfahren sind in der Ausführungsverordnung geregelt.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 entspricht der bisherigen Beauftragung. Ergänzt wird die Präzisierung, dass die Einführung in einem agendarischen Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung, Segnung und Sendung durch den zuständigen Superintendenten erfolgt. Absatz 2 bindet zwingend die Beauftragung an die Übertragung eines konkreten Dienstes.

§ 4 Absatz 4 regelt den Prädikantendienst bei gottesdienstlichen Segenshandlungen, zum Beispiel bei Ehejubiläen. Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers und Superintendenten den Prädikanten damit beauftragen. Segnungen im privaten Bereich bedürfen nicht der Beauftragung und der ordnungsgemäßen Berufung. Der Bereich der Seelsorge, für den die Prädikanten und Prädikantinnen in der Regel nicht ausgebildet sind, bleibt dem pfarramtlichen Handeln vorbehalten.

Weiterhin ist es – wie schon im Prädikantengesetz von 1998 – möglich, dass Prädikanten auch bei Bestattungen tätig werden. Dabei war bzw. ist die besondere Situation im Blick, dass einige Prädikanten oder Prädikantinnen diakonische Einrichtungen wie Senioren- und Pflegeheime leiten und daher jahrelange persönlich-seelsorgerliche Beziehungen zu den Bewohnern bestehen. Dann ist es sinnvoll und angemessen, dass sie aufgrund dieser dienstlichen und zugleich persönlichen Verbundenheit bei entsprechendem Wunsch die Bestattung vollziehen können. Auch hierzu erfolgt die Beauftragung nach Zustimmung des zuständigen Pfarrers und Superintendenten im Einzelfall durch das Landeskirchenamt.

In § 6 wurde Absatz 4 eingefügt, um im Rahmen einer geordneten Konventsarbeit die geistliche Gemeinschaft und deren Begleitung zu befördern. Außerdem wird hiermit eine Plattform geboten, mit deren Hilfe die in Absatz 5 geforderte Pflicht zur Fortbildung auch auf regionaler Ebene wahrgenommen werden kann. Die Leitung der Konvente wird in der Ausführungsverordnung den Superintendenten übertragen. Diese Aufgabe kann delegiert werden. Auch kirchenbezirksübergreifende Konvente können ermöglicht werden.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage, die eine dauerhafte Beauftragung und einen befristet zugewiesenen Dienst vorsieht, sind in § 7 grundlegende Differenzierungen erforderlich geworden: So war zu klären, unter welchen Umständen die Beauftragung oder die Übertragung des konkreten Dienstes enden. Es ist damit gewährleistet worden, dass sowohl die Beauftragung als auch die konkrete Zuweisung eines Dienstes durch die Prädikanten und Prädikantinnen zurückgegeben werden können. Beauftragung und konkreter Dienst können aber auch durch die Landeskirche bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zurückgenommen werden. Der bisherige Verweis auf das "Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983"⁹ konnte entfallen, da dieses Kirchengesetz durch das "Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. April 2001"¹⁰ aufgehoben wurde.

4. Zur Ausführungsverordnung: Rechtsverordnung zur Ausführung des "Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten" (AVO PrädG)

In Abänderung der bisherigen Ausführungsverordnung zum Prädikantengesetz sind folgende Themenkreise zum Verfahren neu oder anders geregelt worden:¹¹

- Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Kolloquium und Bestimmungen zum Predigtgottesdienst als Teil der Prüfung (§ 1).
- Des Weiteren in § 2 Festlegungen zur Handhabung der Altersgrenze: Mit der Neuregelung wird der Antrag auf eine Verlängerung des Dienstes nach dem Erreichen der Altersgrenze, die auch für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand und die Landessynode festgelegt ist, möglich.
- Festlegungen zum Verfahren der Beantragung und Beauftragung und zur erforderlichen Dienstbeschreibung, Festlegungen zur schriftlichen Übertragung des konkreten Dienstes und dazu Festlegungen zu den jeweils einzelnen Diensten des Prädikanten.

9 ABl. 1984. - S. A 2.

10 ABl. 2001. - S. A 107.

11 vgl. ABl. 2009. - S. A 87 ff.

- Festlegungen zur gottesdienstlichen Einführungshandlung: Die Zugehörigkeit zur Dienstgemeinschaft nach CA XIV soll auch in der gottesdienstlichen Handlung klarer zum Ausdruck kommen. Die 2013 eingeführte Agende IV/1 trägt dem in § 4 Rechnung.¹²
- Festlegungen zur Benennung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin als Mentor/Mentorin.

Bereits vor Verabschiedung der Änderung des Prädikantengesetzes ist die Regelung zur Aufwandsentschädigung für Prädikanten und Prädikantinnen neu gefasst worden.¹³ Der Prädikantendienst ist immer ein ehrenamtlicher Dienst. Den Prädikanten und Prädikantinnen steht deshalb eine Aufwandsentschädigung wie auch die Erstattung von Fahrtkosten zu.

5. Zu den Änderungen in der Verwendung des Evangelischen Gottesdienstbuches: Ausführungsverordnung zum "Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches vom 27. April 1999"

Zur Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches (EGb) sind 1999 mit der Ausführungsverordnung zur Einführung des EGb¹⁴ Festlegungen zur Verwendung des Gottesdienstbuches in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens getroffen worden. Diese betreffen insbesondere die Frage nach Beichte (Offene Schuld) und Absolution in den Gottesdiensten unserer Landeskirche.

Aufgrund der klarstellenden Regelung in der Neufassung des Prädikantengesetzes, dass Prädikanten und Prädikantinnen wie Ordinierte am Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV Teil haben, sind die Regelungen zur Anwendung des Gottesdienstbuches in diesem Sinne revidiert worden.¹⁵ Dies ist in § 2 mit der Neufassung der Punkte 7. und 9. geschehen: Prädikanten und Prädikantinnen sollen zukünftig im Gottesdienst bei der Offenen Schuld die Absolution als berufene Diener des Wortes zusprechen; ebenso den Schlussegen.

¹² ABl. 2012 S. A 230ff.

¹³ Vgl. ABl. 2009. - S. A 44.

¹⁴ ABl. 1999. - S. A 182 f.

¹⁵ ABl. 2009. - S. A 106 f.

II.
Auszüge¹⁶ aus:
„Ordnungsgemäß berufen“.
Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD
zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach
evangelischem Verständnis. November 2006.

Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen

Nachdem die biblischen und reformatorischen Einsichten, die für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages relevant sind, dargestellt worden sind, soll es nun darum gehen, wie dieser Verkündigungsauftrag unter gegenwärtigen Bedingungen angemessen wahrzunehmen ist.

Leitend ist dabei die Einsicht, dass das reformatorische Grundmodell von Kirche nicht nur unter den damaligen Bedingungen das biblische Zeugnis sachgemäß und kritisch zur Sprache gebracht hat. Es ist es ebenso für die heutige Situation tragfähig und fruchtbar. Zu diesem Grundmodell gehört nicht zuletzt die in der Reformationszeit entwickelte Unterscheidung und Zuordnung von Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament.

Allerdings stellt es eine eigene Herausforderung dar, die kirchliche Praxis unter den heutigen, gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen auf der Basis der reformatorischen Grundsätze zu gestalten. Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden.

Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der „Sache“, um die es den Bekenntnissen

16 Zuerst in: ABl. 2009, S. B 35 - B 36. Im Internet abrufbar unter [http://www.velkd.de/downloads/Ordination\(1\).pdf](http://www.velkd.de/downloads/Ordination(1).pdf)

geht, und der konkreten Formulierung, in der diese „Sache“ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde, eine Unterscheidung, die lutherische Theologie in analoger Weise auch bei der Schriftauslegung und -applikation vollzieht.

Das reformatorische Grundmodell von Kirche, das sich an der beschriebenen Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung orientiert, muss unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden, also unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte. Die Aufgabe besteht darin, dies so zu tun, dass möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche geschaffen werden.

Diese Gestaltungsaufgabe verlangt gegenwärtig in den evangelischen Kirchen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Die Praxis des Allgemeinen Priestertums wie des Amtes der öffentlichen Verkündigung bedürfen der kontinuierlichen kritischen Reflexion auf der Basis der für die Kirche normativen Lehrgrundlagen und ggf. auch einer zugleich die faktischen Verhältnisse berücksichtigenden Differenzierung. Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleichbedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.

Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung

Die Bedingungen, unter denen das Allgemeine Priestertum wie das Amt der öffentlichen gottesdienstlichen Verkündigung ihre jeweils angemessene Gestalt finden müssen, haben sich seit der Reformationszeit in mehreren Hinsichten erheblich verändert. Exemplarisch seien einige dieser Veränderungen genannt:

- Die Komplexität und Vielfalt unserer Lebenswelt und in deren Folge des kirchlichen Dienstes, wie er innergemeindlich und übergemeindlich wahrzunehmen ist, hat stark zugenommen. So ist z. B. auch die Zuordnung des Dienstes von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine ständige Herausforderung.
- Die Bildungsmöglichkeiten in der Breite der Bevölkerung sind erheblich gestiegen. Hieraus resultiert eine Zunahme der Qualifikation von Christenmenschen für zahlreiche Aufgaben auch in Gemeinde und Kirche.
- Zugleich ist das Wissen um die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Vertrautheit mit christlichen Bräuchen und kirchlichen Vollzügen auch bei Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, dabei, verloren zu gehen, oder bereits verloren gegangen. Ein fortschreitender Traditionsabbruch ist unübersehbar.
- Pluralität und Bildungsmöglichkeiten haben einerseits zu einer Steigerung der Freiheit, andererseits zu einem Verlust von Orientierung geführt. Das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Vielfach ist ihnen ihre Aufgabe unklar geworden.
- In den Gemeinden wie gemeindeübergreifend tun sich Gruppen von Christen zusammen und treten mit eigenen Initiativen und Zielen der kirchlichen Institution gegenüber.
- Vielerorts sind die Christen in eine Minderheitensituation geraten: Das Christsein ist nicht mehr selbstverständlich, und die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit hat sich gewandelt.
- Das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft wird als Deutungsmuster für das Allgemeine Priestertum herangezogen. Das ist einerseits eine Herausforderung, über das Allgemeine Priestertum nachzudenken, bringt andererseits aber auch die Gefahr mit sich, es von fremden Kategorien her zu verzeichnen.

Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Kirche heute herausgefordert, das Zeugnis der Christenmenschen im Alltag – im Privatleben, in Familie, Freundeskreis und Beruf sowie im öffentlichen Leben – in seiner Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags neu in den Blick

zu nehmen und sie zu diesem Zeugnis zu ermutigen und zu stärken. Zugleich muss sie ihren Amtsträgern bei der Klärung ihrer Aufgaben und ihrer Rollen helfen und sie dazu ermutigen, diesen auch heute gerecht zu werden. Damit kommen das Allgemeine Priestertum und die öffentliche Verkündigung in ihrer jeweiligen Bedeutung in der Kirche zur Geltung. Beides ist um der zeit- und sachgemäßen Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags der Kirche willen dringend erforderlich.

III.

Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –) in der vom 1. Juli 2009 an geltenden Fassung¹⁷

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Kirchgemeindeglieder können durch eine besondere Beauftragung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in den ehrenamtlichen Dienst eines Prädikanten berufen werden. Prädikanten sind nach Artikel 14 der Augsburgerischen Konfession ordnungsgemäß berufen.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Prädikant kann ein Kirchgemeindeglied werden, das zum Kirchenvorsteher wählbar ist, sich aktiv am kirchlichen Leben in seiner Gemeinde beteiligt und in der Regel bereits ehrenamtliche Aufgaben wahrgenommen hat. Das Kirchgemeindeglied muss seine Befähigung nach entsprechender Vorbereitung in einer Prüfung vor dem Landeskirchenamt nachweisen.
- (2) Der Prädikantendienst setzt einen Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes voraus. Satz 1 gilt für das jeweilige Leitungsgremium entspre-

¹⁷ ABl. 2009. – S. A 87-A 88.

chend, wenn der Prädikant im Kirchenbezirk oder einer sonstigen Einrichtung Dienste übernehmen soll.

§ 3 Beauftragung

(1) Der Prädikant wird durch das Landeskirchenamt beauftragt und durch den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach Agende eingeführt.

(2) Mit der Beauftragung des Prädikanten wird zugleich der konkrete Dienst in einer Kirchgemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer kirchlichen Einrichtung übertragen. Die Übertragung des konkreten Dienstes nach Satz 1 erfolgt durch das Landeskirchenamt schriftlich und befristet. Sie kann wiederholt werden.

(3) Die sich aus der Beauftragung des Prädikanten und der Übertragung des konkreten Dienstes ergebenden Besonderheiten der Einführung werden durch das Landeskirchenamt näher bestimmt.

§ 4 Dienste des Prädikanten

(1) Der Dienst des Prädikanten umfasst die freie Wortverkündigung im Gottesdienst und anderen Versammlungen.

(2) Wenn es die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich erfordern, kann dem Prädikanten zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung nach entsprechender Vorbereitung die Sakramentsverwaltung übertragen werden. Er handelt dabei im Auftrag des für den Dienstbereich zuständigen Ordinierten. Dessen Verantwortung für die Sakramentsverwaltung bleibt davon unberührt.

(3) Die Sakramentsverwaltung im Dienst des Prädikanten umfasst nur die Verwaltung des Altarsakraments.

(4) Bei Bedarf kann der Dienst auch für Einzelfälle auf Amtshandlungen (Trauungen, Bestattungen, gottesdienstliche Segenshandlungen) erweitert

werden, die der Prädikant mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers vornimmt.

§ 5 Rechtsverhältnisse

(1) Der Dienst des Prädikanten steht unter dem Schutz der Kirche, begründet aber kein Anstellungsverhältnis.

(2) In Ausübung seines Dienstes wird dem Prädikanten eine Aufwandsentschädigung gewährt. Umfang und Höhe regelt das Landeskirchenamt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Prädikanten

(1) Der Prädikant hat das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren und sich in seiner Lebensführung so zu verhalten, wie es der Beauftragung entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(2) Er übt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Pfarrer aus. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Der Prädikant ist zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung seiner Beauftragung hinaus.

(4) Der Prädikant gehört einem Prädikantenkonvent an.

(5) Der Prädikant hat das Recht zur Fortbildung für seinen Dienst. Er soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung für Prädikanten teilnehmen.

(6) Der Prädikant trägt die für seinen Dienst vorgesehene liturgische Kleidung.

(7) Die Dienst- und Lehraufsicht obliegt dem Superintendenten, in dessen Bereich der Prädikant seinen Dienst ausübt.

§ 7 Beendigung

- (1) Eine nach § 3 Absatz 1 erteilte Beauftragung endet,
 - a) wenn der Prädikant schriftlich erklärt, die Beauftragung zurückzugeben oder
 - b) wenn das Landeskirchenamt die Beauftragung aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.
- (2) Ein nach § 3 Absatz 2 übertragener konkreter Dienst endet,
 - a) durch Fristablauf,
 - b) durch schriftlich erklärte Aufgabe des Dienstes oder
 - c) wenn das Landeskirchenamt die Übertragung des Dienstes aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c sind der Prädikant, die Kirchengemeinde und der Superintendent zu hören. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prädikant in einem Kirchenbezirk oder einer sonstigen Einrichtung Dienste übernommen hat.

§ 8 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Rechte und Pflichten derer, die nach den §§ 1 oder 3 des Kirchengesetzes über die Berufung zu pfarramtlichem Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (ABl. 1977 S. A 21), geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1979 (ABl. S A 96), berufen und ordiniert worden sind, bleiben unberührt.
- (3) Aufgrund von § 4 des in Absatz 2 genannten Kirchengesetzes erteilte Predigtaufträge werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 unwirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der zuständige Superintendent beantragen,

dass eine Beauftragung als Prädikant nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erfolgt. Hat der Predigtbeauftragte nachweislich seinen Predigtauftrag regelmäßig wahrgenommen, wird die Befähigung nach § 2 Satz 2 als gegeben vorausgesetzt.

§ 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

IV.

[Erste] Rechtsverordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten ([1.] AVO PrädG) vom 19. Mai 2009¹⁸

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2009 (ABl. S. A 85) Folgendes:

Zu § 2 des Kirchengesetzes

§ 1

(1) Das Verfahren zur Beauftragung eines Prädikanten wird aufgrund eines Vorschlages der Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Einrichtung durch den zuständigen Superintendenten eingeleitet. Dieser leitet den Antrag mit einem entsprechenden Votum des zuständigen Gemeindepfarrers bzw. des Leiters der kirchlichen Einrichtung an das Landeskirchenamt weiter und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für den künftigen Einsatz des Prädikanten.

¹⁸ ABl. 2009 S. A 88. Zuletzt geändert durch: Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten vom 20. August 2013. ABl. 2013 S. A 222.

(2) Die Vorbereitung auf den Dienst als Prädikant erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme am Kirchlichen Fernunterricht oder an anderen vergleichbaren Ausbildungen.

(3) Um die Befähigung zur öffentlichen Wortverkündigung festzustellen, hat das Kirchgemeindeglied eine Prüfung abzulegen, die aus Predigtgottesdienst und Kolloquium besteht.

(4) Die Prüfung wird vor zwei Ordinierten abgelegt. Die Prüfenden sollen der Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen angehören.

(5) Wird das Kirchgemeindeglied vom Landeskirchenamt zur Prüfung zugelassen, so hat es einen Predigtgottesdienst zu halten. Der Predigtgottesdienst wird im Auftrag des Landeskirchenamtes vom Superintendenten oder nach Gehör der Prüfenden von einem durch ihn beauftragten Ordinierten beurteilt. Die Predigt ist schriftlich auszuarbeiten und den Prüfenden für das Kolloquium vorzulegen.

(6) Wenn der Predigtgottesdienst als ausreichend beurteilt wurde, ist mit dem Kirchgemeindeglied durch die Prüfenden ein Kolloquium durchzuführen.

(7) Gegen die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung kann das Kirchgemeindeglied Rechtsmittel nach Maßgabe des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes einlegen.

Zu § 3 des Kirchengesetzes

§ 2

(1) Der für den Dienstbereich des Prädikanten zuständige Superintendent verpflichtet den Prädikanten für die Ausübung des ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Superintendenten und dem Prädikanten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen ist.

(3) Bei der Einführung ist nach Form B der Ordnung für die „Beauftragung einzelner Prädikantinnen und Prädikanten mit Einführung am Ort des künftigen Dienstes“ zu verfahren, wie sie im Ersten Teilband des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ (Seiten 92–104) festgelegt ist. Dabei wird der Vorhalt A auf den Seiten 96 bis 97 verwendet. Der Zusatz auf Seite 97 „Du sollst der Gemeinde mit [der Taufe und] dem Abendmahl dienen, wie sie/es Jesus Christus eingesetzt hat.“ entfällt.

Der Prädikant ist der Gemeinde mit folgenden Worten vorzustellen:

„Besonders grüße ich in unserer Mitte N. N. Er/Sie wird in diesem Gottesdienst zum Dienst im Amt der öffentlichen Verkündigung als Prädikant/Prädikantin berufen. Ihm/Ihr wird der Prädikantendienst in der Kirchengemeinde/den Kirchengemeinden, im Kirchenbezirk ... übertragen. Unter Gebet, Handauflegung, Segnung und Sendung wollen wir ihn/sie in diesen Dienst einführen.“

(4) Auch über die Einführungshandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Einführenden und dem Eingeführten zu unterschreiben und zu den Akten der Superintendentur zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an das Landeskirchenamt zu übersenden. Wird der konkrete Dienst in der bisherigen Kirchengemeinde oder im bisherigen Dienstbereich erneut übertragen, findet keine neue Einführung statt.

(5) Die Dauer der Übertragung des konkreten Dienstes beträgt in der Regel sechs Jahre. Eine Erneuerung ist auch über das Erreichen der Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand hinaus möglich.

(6) In einer Dienstbeschreibung werden die einzelnen Dienste im Einvernehmen mit dem Prädikanten festgelegt. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Superintendenten.

(7) Der Superintendent hat für den Prädikanten einen ordinierten Mentor aus dem Kirchenbezirk zur weiteren fachlichen Begleitung zu benennen.

(8) Die erneute Übertragung des konkreten Dienstes ist im Dienstbereich in angemessener Form bekannt zu geben.

Zu § 4 des Kirchengesetzes

§ 3

(1) Liegt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vor und hat der Prädikant seinen Dienst mindestens ein Jahr regelmäßig wahrgenommen, so kann der Superintendent einen Antrag an das Landeskirchenamt stellen, zusätzlich zu den Aufgaben der freien Wortverkündigung nach vorausgehender Fortbildung die Verwaltung des Altarsakramentes in die Dienstbeschreibung aufzunehmen. Mit dem Antrag sind ein Bericht des Prädikanten über seinen bisherigen Dienst sowie Beurteilungen des Mentors und des Superintendenten einzureichen.

(2) Die Gemeinde wird über diese Erweiterung des Dienstes in einem Hauptgottesdienst in Kenntnis gesetzt.

Zu § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes

§ 4

Kostenträger ist die Kirchengemeinde oder der Kirchenbezirk oder die kirchliche Einrichtung, die den Dienst des Prädikanten in Anspruch nimmt.

Zu § 6 Absätze 4 und 6 des Kirchengesetzes

§ 5

(1) Der Superintendent beruft den Prädikantenkonvent regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Er leitet den Prädikantenkonvent. Mit diesen Aufgaben kann durch den Superintendenten ein Ordiniertes seines Dienstbereiches betraut werden. Benachbarte Kirchenbezirke können einen gemeinsamen Konvent bilden.

(2) Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes einen schwarzen Talar, der im Unterschied zum Talar des Pfarrers den Halsausschnitt frei lässt und ohne Beffchen bzw. Stola getragen wird. Er wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder der kirchlichen Einrichtung bereitgestellt, in der der Prädikant zum Dienst beauftragt wurde.

Zu § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes

§ 6

- (1) Soll auf Veranlassung der beantragenden Stelle oder des Prädikanten die Übertragung des konkreten Dienstes zurückgenommen werden, ist zuvor der Superintendent zu hören.
- (2) Der Superintendent kann auch selbst beim Landeskirchenamt die Zurücknahme der Übertragung beantragen.
- (3) Gründe für die Zurücknahme der Übertragung können sein:
 - ein Verhalten des Prädikanten, das bei einem Pfarrer ein Grund für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, eines Lehrbeanstandungsverfahrens- oder eines Versetzungsverfahrens wäre.
 - Krankheiten oder Gebrechen, die die Ausübung des Prädikantendienstes nachhaltig behindern.
 - die schriftliche Erklärung des Prädikanten, dass er seinen Dienst im bisherigen Dienstbereich nicht mehr fortsetzen kann oder will.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (AVO – PrädG –) vom 7. April 1998 (ABl. S. A 64) außer Kraft.

V.
Zweite Rechtsverordnung zur Ausführung des
"Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern
zum Dienst des Prädikanten" (2. AVO PrädG)
vom 27. Januar 2009¹⁹

Zu § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Gottesdienste mit und ohne Abendmahl 25 €
2. Gottesdienste mit eingeschlossener Amtshandlung 30 €
3. Amtshandlung (Trauung, Bestattung, Einsegnung) 20 €

(2) Die Aufwandsentschädigung ist von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

§ 2 Fahrtkosten und steuerliche Behandlung der
Aufwandsentschädigung

(1) Die für die Ausübung der Gottesdienste und Amtshandlungen entstandenen Fahrtkosten sind in entsprechender Anwendung der Reisekostenverordnung (RVK) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

(2) Die Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung) sowie die hierzu gegebenen Hinweise sind in der jeweils geltenden Fassung für Prädikanten und Prädikantinnen entsprechend anzuwenden.

¹⁹ ABl. 2009. – S. A 44.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Zweite Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst des Predikanten (2. AVO – PrädG –) vom 25. August 1998 (ABl. S. A 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. EuroVO vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anmerkung zu § 2 Absatz 2 der 2. AVO PrädG:

Die Meldepflicht gegenüber der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle entsteht, wenn die Aufwandsentschädigungen den Steuerfreibetrag von zurzeit 2.400 € jährlich bzw. 200 € monatlich übersteigen. Die Aufwandsentschädigungen für 96 Gottesdienste im Jahr sind somit steuerfrei. Nur wenn diese Zahl überstiegen wird, müssen sämtliche erhaltenen Aufwandsentschädigungen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle gemeldet werden.

VI.
**Ausführungsverordnung zum "Kirchengesetz über die Einführung des
Evangelischen Gottesdienstbuches
Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte
Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands"
in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung²⁰**

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

(1) Die Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) als die grundlegende Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird den Gemeinden in drei auf die Kirchenjahreszeit bezogenen Ausprägungen als Form A, B, C zum beispielhaften Gebrauch zur Verfügung gestellt.

(2) Die Liturgie II (Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]) wird als Form D aufgenommen.

§ 2

Für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarien) wird Folgendes festgelegt:

1. In der Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) wird im Teil „Eröffnung und Anrufung“ die Erste Form verwendet.

²⁰ ABl. 2009. – S. A 107.

2. Der Liturg grüßt die Gemeinde, wenn er im Gottesdienst zum ersten Mal liturgisch handelt. Dem liturgischen Gruß kann sich eine Begrüßung mit freien Worten, gegebenenfalls eine knapp gehaltene Einführung in den Gottesdienst mit notwendigen Hinweisen anschließen. Das Votum zur Eröffnung und die fakultative Begrüßung können auch von einem damit beauftragten Gemeindemitglied übernommen werden. Wenn in einem Gottesdienst die erste liturgische Handlung des Liturgen das Tagesgebet ist, geht diesem der liturgische Gruß des Liturgen voran, dem die Gemeinde mit einem Gegengruß antwortet.

3. Dem liturgischen Brauch folgend, schließt sich einem Psalm – außer in der Karwoche – das „Ehre sei dem Vater“ in der bisher üblichen Form (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.1) oder in der ökumenischen Textfassung (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.3) an.

4. Bei Schriftlesungen bleibt der Lektor bis zum Ende des Antwortgesanges („Halleluja“ bzw. „Lob sei dir, Christus“) am Lesepult. Einschließlich Predigttext sollen nicht mehr als drei Lesungen im Gottesdienst gehalten werden. Soll die Zahl der Lesungen im Gottesdienst verringert werden, ist auf jeden Fall das Evangelium des Sonn- und Feiertages als Lektion oder Predigttext zu lesen. In allen Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im Luthertext zu erfolgen.

5. Nach dem Kanzelgruß fordert der Prediger die Gemeinde auf, in der Stille um den Segen des Wortes zu bitten.

6. Als Credo-Lieder werden die Liednummern 183, 184, 779 und 780 im Evangelischen Gesangbuch benannt. Wenn gelegentlich als Hilfe zum besseren Verständnis des überlieferten Glaubens und zum Bezeugen des Glaubens in der Gegenwart ein neues Glaubenszeugnis gesprochen werden soll, sind die dafür im Evangelischen Gottesdienstbuch angebotenen Texte (Seite 539 ff.) zu verwenden.

7. Vor dem Fürbittgebet bzw. vor den Abkündigungen zum Fürbittgebet wird das gemeinsame Schuldbekenntnis (Offene Schuld) nach folgender Ordnung gebetet: Der Liturg wendet sich zur Gemeinde und leitet das Gebet wie auf Seite 544 angegeben oder etwa mit folgenden Worten ein: „Wir sind hier versammelt im Namen des allmächtigen und barmherzigen Gottes. Wir haben sein heiliges Wort gehört. So lasst uns in Demut vor ihm miteinander beichten und beten.“ Nach dieser Ankündigung kann eine

Gebetsstille folgen. Der Liturg kniet nieder und spricht mit der Gemeinde eines der angegebenen Beichtgebete (auch Evangelisches Gesangbuch Nr. 799 bis 801 sowie Nr. 794 und 828). Das Beichtgebet wird von der Gemeinde mit „Amen“ beschlossen. Hierauf spricht der Liturg zur Gemeinde gewendet die Absolution in der angegebenen Weise (S. 544). Bei den Worten „im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ wird das Kreuzzeichen geschlagen. Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, verwenden die zweite Form der Absolution „So lautet der Auftrag Jesu Christi: Wie mich der Vater gesandt hat ...“

8. Ergänzend zu den auf Seite 82, 119, 127 und 670 angegebenen Spendeworten kann die folgende Form verwendet werden: „Nehmet hin und esset: Das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben. Nehmet hin und trinket: Das ist das wahre Blut des Neuen Testaments, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Der stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.“

9. Bei Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, hat der Segen am Schluss des Gottesdienstes die Form einer Segensbitte („Herr, segne uns und behüte uns ...“) ohne Segensgebärde.

10. Bei den Schriftlesungen, beim Glaubensbekenntnis bzw. Credo-Lied, bei den Einsetzungsworten zum Heiligen Abendmahl und beim Segen steht die Gemeinde.

§ 3

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

VII.

Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ Vom 19. November 2012²¹

...

§ 4 Prädikanten

(1) Für die Beauftragung von Prädikanten ist die Form B auf den Seiten 92 bis 104 zu verwenden. Die Prädikanten werden in der Kirchengemeinde, der Einrichtung oder dem Kirchenbezirk, für die jeweils ihr Dienst beantragt worden ist, in einem Gemeindegottesdienst beauftragt und eingeführt.

(2) Dabei wird der Vorhalt A auf den Seiten 96 bis 97 verwendet. Der Zusatz auf Seite 97 „Du sollst der Gemeinde mit [der Taufe und] dem Abendmahl dienen, wie sie/es Jesus Christus eingesetzt hat.“ entfällt.

(3) Falls der Dienst um die Abendmahlsverwaltung (nach dem Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchengemeindegliedern zum Dienst der Prädikanten vom 2. April 1998 in der Fassung vom 26. April 2009, § 4 Absatz 3 und 4) erweitert wird, ist der Prädikant durch den Superintendenten auf die stiftungsgemäße Verwaltung des Sakraments schriftlich hinzuweisen. Die Gemeinde wird darüber in einem Hauptgottesdienst in Kenntnis gesetzt.

...

²¹ ABl. 2012 S. A 230ff.

VIII.

Ausbildung für den Prädikantendienst

Die Beauftragung zum Prädikantendienst setzt eine Vorbereitung voraus, die die meisten Prädikantinnen und Prädikanten durch den Kirchlichen Fernunterricht (KFU) erwerben. Der KFU ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die durch die sächsische Landeskirche mitgetragen und mitverantwortet wird.

Der Kirchliche Fernunterricht bietet eine fundierte Ausbildung in den fünf Grundfächern der Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie). In 348 Unterrichtsstunden (12 Wochenenden und zwei Seminarwochen) erwerben die Teilnehmenden umfassende Grundkenntnisse und eine eigene theologische Kompetenz. Schriftliche Hausarbeiten, Predigten und ein Gemeindevortrag ermöglichen die Vertiefung und Anwendung. Die KFU-Seminare bieten eine anregende Lerngemeinschaft und gelebte Spiritualität.

Als Weiterbildungsangebot veranstaltet der KFU jährlich zwei thematische Wochenendseminare zur AbsolventInnenfortbildung. Darüber hinaus wird für AbsolventInnen ein Hebräischkurs angeboten.

Kontakt:

Kirchlicher Fernunterricht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Zinzendorfplatz 3

99192 Neudietendorf

Tel.: 036202 / 77978-500 und 036202 / 77978-503

Fax: 036202 77978-509

E-Mail: thomas.krause@ekmd.de und heike.burba@ekmd.de

Homepage: www.kfu-ekmd.de

IX. Fortbildung für den Prädikantendienst

Prädikantinnen und Prädikanten, die schon im Dienst stehen, sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Weiterbildung zu erhalten und auszubauen.

Dazu bietet das Pastorkolleg Meißen derzeit jährlich zwei thematische Wochenendseminare an, in denen fachliche Information, kollegialer Austausch und geistliche Gemeinschaft geboten werden. Die Auswahl der Themen orientiert sich sowohl an den Wünschen der Prädikantinnen und Prädikanten als auch an der erforderlichen Breite und Vielfalt theologischer und praktischer Kenntnisse für den Prädikantendienst.

Ferner gibt es Angebote der AbsolventInnenfortbildung des KFU (s. o.).

Erfahrene Prädikantinnen und Prädikanten, deren Dienst um die Verwaltung des Abendmahls erweitert werden soll, weil die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich das erfordern, erhalten in einem Qualifizierungskurs am Pastorkolleg eine theologische und praktische Zurüstung.

Für Menschen, die bereits eine theologische Ausbildung genossen haben, wie etwa Religionspädagogen und Gemeindepädagogen, bietet das Pastorkolleg regelmäßig Qualifizierungskurse an, die zur Beauftragung zum Prädikanten/zur Prädikantin befähigen. Im Laufe eines knappen Jahres sind vier Wochenendseminare zu absolvieren, die insbesondere auf die praktischen Fähigkeiten für Predigt, Liturgie und Gottesdienstgestaltung ausgerichtet sind.

Kontakt:

Pastorkolleg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Freiheit 16
01662 Meißen

Tel.: (03521) 4706-880

Fax: (03521) 4706-888

E-Mail: michael.markert@pastorkolleg-meissen.de

Homepage: www.pastorkolleg-meissen.de

X.

Ausbildung für den Lektorendienst

Was sind Lektorinnen und Lektoren? Unter diesem lateinischen Fachbegriff, der vom griechischen *legein* (sagen) herrührt, werden verschiedene Stufen der Mitwirkung von Gemeindegliedern im Gottesdienst versammelt. Im klassischen Sinn meint es die „Vorleserin“ und den "Vorleser" im Gottesdienst. Das ist diejenige oder derjenige, welcher die Lesungen im Gottesdienst vorträgt und als Sprecher zum Beispiel beim Fürbittgebet mitwirkt.

Als Lektoren werden aber auch dafür ausgebildete Gemeindeglieder bezeichnet, die einen Gottesdienst vorbereiten und ihn mit Hilfe entsprechender Vorlagen leiten. Sie übernehmen den liturgischen Dienst, eignen sich eine vorgegebene Predigt an und tragen diese im Gottesdienst vor. Sie tun dies in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der die Letztverantwortung für den Gottesdienst in der Gemeinde auch weiter trägt. Auch der Dienst der Lektorinnen und Lektoren ist nicht Ersatz oder Notnagel, sondern eine wichtige Gestaltungsform des Allgemeinen Priestertums. Er ist ein lebendiges Zeichen dafür, was es heißt: Einander Priester sein.

Die Ausbildung erfolgt

- durch den eigenen Kirchenbezirk; Ansprechpartner sind über das Gemeindepfarramt oder die Superintendentur zu erfragen.
- für Personen und Gruppen aus der ganzen Landeskirche wird im Rahmen des Netzwerkes "Ehrenamtsakademie der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens" eine speziell konzipierte Ausbildung angeboten.

Kontakt:

Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Pfarrer Dr. Heiko Franke

Freiheit 15

01662 Meißen

Telefon: 03521 4706-53

Telefax: 03521 4706-55

E-Mail: ehrenamtsakademie@evlks.de

Homepage: www.hvhs-kohren-sahlis.de

FORMULARE UND HINWEISE

Die im Folgenden abgedruckten Formulare dienen vor allem der Anschauung. Sie könnten aus dieser Broschüre vergrößert kopiert werden.

Im Internet sind sie verfügbar auf der Homepage der Landeskirche:

Haupteinstiegsseite

<http://www.evlks.de/publikationen/materialien/index.html> -> Ehrenamt
oder direkt:

<http://www.evlks.de/publikationen/materialien/12206.html>

XI.

Antrag zur Beauftragung als Prädikant/Prädikantin

Das Verfahren zur Beauftragung eines Gemeindegliedes zum Prädikantendienst wird auf Vorschlag einer Gemeinde, eines Kirchenbezirkes oder einer kirchlichen Einrichtung, in der bzw. dem der Prädikant tätig werden soll, vom zuständigen Superintendenten in Gang gesetzt.

- Die Verantwortlichen der künftigen Einsatzstelle – in der Kirchgemeinde ist dies der Kirchenvorstand – schlagen dem Superintendenten vor, das Verfahren zur Prädikantenbeauftragung für ein Gemeindeglied einzuleiten. Dies geschieht praktischerweise mit dem Antragsformular (im Internet unter http://www.evlks.de/doc/Praedikanten_Antrag_Formular.pdf).
- Wenn der Superintendent einverstanden ist, stellt er den Antrag an das Landeskirchenamt.
- Das Landeskirchenamt prüft den Antrag und leitet ggf. die Prädikantenprüfung ein, indem es den Superintendenten bittet, einen Predigtgottesdienst des werdenden Prädikanten abzunehmen.
- Der Superintendent schickt seine Einschätzung des Gottesdienstes mit der Predigtarbeit (exegetisch-homiletisch-liturgische Besinnung) und

dem wörtlichen Predigtmanuskript und dem Gottesdienstablauf an das Landeskirchenamt.

- Die Unterlagen werden im Landeskirchenamt geprüft. Wenn diese ausreichend sind, wird der Prädikant zum Kolloquium ins Landeskirchenamt eingeladen.
- Nach dem Kolloquium entscheidet das Landeskirchenamt und beauftragt den Superintendenten, die Einführung und Lehrverpflichtung vorzunehmen.

Nach seiner Beauftragung kann der Prädikant auch außerhalb seines Dienstbereiches Verkündigungsdienst übernehmen, wenn er von den dort Verantwortlichen darum gebeten wird.

Ev.-Luth. Superintendentur

.....
.....

An das
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Postfach 120552

01006 Dresden

Antrag zur Berufung eines Prädikanten bzw. einer Prädikantin

Angaben zum Gemeindeglied, das in den ehrenamtlichen Dienst als Prädikant berufen werden soll.

Name/Vorname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Anschrift:

.....

Tel.: E-Mail:

Mobil:

Kirchgemeinde:

Gemeindliche Aktivitäten:

.....

.....

.....

Ausbildung, die zur Übernahme einer Prädikantenbeauftragung befähigt
(Kirchlicher Fernunterricht, Diakonenexamen, Aufnahme in Moritzburger Gemeinschaft o.a.
- Bitte Kopien beifügen.):

.....

Bereich, in dem der Dienst als Prädikant bzw. Prädikantin getan werden soll (Gemeinde(n),
Kirchenbezirk oder kirchliche Einrichtung):

.....

.....

.....

Ordinierter Mentor/ordinierte Mentorin zur weiteren fachlichen Begleitung des Dienstes (siehe § 2 Abs. 7 [1.] AVO – PrädG –):

.....
Der Prädikant/die Prädikantin wird zum Prädikantenkonvent

.....
gehören (siehe § 5 Abs. 1 [1.] AVO – PrädG –).

Bereitschaftserklärung des Prädikanten/der Prädikantin

Ich bin zu dem o.g. Dienst als Prädikant bzw. als Prädikantin bereit.

Ich bin Mitglied der Gemeinschaft der Moritzburger Diakoninnen und Diakone e.V. seit

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der zu
Beauftragenden

Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. des Leitungsgremiums (siehe PrädG. § 2 Abs. 2) und Bereitschaft zur Bereitstellung eines passenden Prädikantentalars (siehe § 5 Abs. 2 [1.] AVO – PrädG –):

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der
KV-Vorsitzenden/
Leiter bzw. Leiterin der
Einrichtung

Das Votum des zuständigen Gemeindepfarrers bzw. des Leiters der kirchlichen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 AVO PrädG) liegt bei:

Antragstellender Superintendent:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweis auf einschlägige Bestimmungen:

- Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten. Prädikantengesetz in der vom 1. Juli 2009 geltenden Fassung – PrädG – Vom 2. April 1998. ABl. 2009, Seite A 87.
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten. [1.] AVO – PrädG –. Vom 19. Mai 2009, ABl. 2009, Seite A 88.
- Zweite Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten. 2. AVO – PrädG –. Vom 27. Januar 2009, ABl. 2009, Seite A 44

XII.

Antrag auf Übertragung der Sakramentsverwaltung

Wenn die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich es erfordern, kann in die Dienstbeschreibung des Prädikanten auch die Verwaltung des Altarsakraments (Abendmahl) aufgenommen werden. Dies setzt voraus, dass der Prädikant seinen Dienst mindestens ein Jahr regelmäßig wahrgenommen und eine entsprechende Fortbildung erhalten hat (§ 4 Abs. 2 PrädG und § 3 Absatz 1 AVO PrädG).

Der Superintendent beantragt die Übertragung der Sakramentsverwaltung auf Vorschlag der Kirchgemeinde, für die der Prädikant beauftragt wurde, am besten mit dem nachstehenden Formular. So wird sichergestellt, dass nichts vergessen oder übersehen wird.

Stimmt das Landeskirchenamt der Übertragung der Sakramentsverwaltung zu, ist die Gemeinde entsprechend zu informieren.

Abs.: Ev.-Luth. Superintendentur

.....
Herr/Frau Superintendent(in)

An das
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Postfach 120552
01006 Dresden

**Antrag auf Übertragung der Sakramentsverwaltung (Altarsakrament)
für den Prädikanten/die Prädikantin**

Da die besonderen Verhältnisse im Dienstbereich von Prädikant/Prädikantin
..... es erfordern beantrage ich, ihm/ihr die Sakramentsverwaltung (Altar-
sakrament) zu übertragen.

Der Dienst des Prädikanten/der Prädikantin wird gemäß § 2 Absatz 7 AVO PrädG vom 19. Mai 2009
durch begleitet. Seine/ihre Beurteilung liegt bei.
Bei der Sakramentsverwaltung handelt der Prädikant/die Prädikantin im Auftrag des für den Dienstbe-
reich zuständigen Ordinierten. Dessen Verantwortung für die Sakramentsverwaltung bleibt davon unbe-
rührt.

Der Prädikantendienst geschieht ehrenamtlich. Die Einsatzstellen zahlen eine Aufwandsentschädigung
gemäß 2. AVO PrädG vom 27. Januar 2009, ABl. 44 und erstatten ggf. anfallende Fahrtkosten gemäß
Reisekostenverordnung.

Angaben zum Prädikanten:

Name/Vorname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Anschrift:

.....

Tel.: E-Mail:

Der Einsatz soll

wie bisher in erfolgen

künftig in erfolgen.

Beigefügt sind (vgl. § 3 Abs. 1 AVO PrädG):

- Bericht des Prädikanten über seinen bisherigen Dienst
- Antrag und Beurteilung des Superintendenten
- Beurteilung durch den Mentor

.....
Ort Datum Unterschrift des Prädikanten

.....
Ort Datum Unterschrift des Superintendenten

XIII.

Hinweise zum Erstellen einer Dienstbeschreibung

In der Ausführungsverordnung zum Prädikantengesetz heißt es in (§ 2 Absatz 6):

„In einer Dienstbeschreibung werden die einzelnen Dienste im Einvernehmen mit dem Prädikanten festgelegt. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Superintendenten.“

Solch eine Dienstbeschreibung soll wechselseitige Überforderungen oder auch Enttäuschungen vermeiden helfen. Der Prädikant und die Prädikantin sollen wissen, woran sie sind, und die Gemeinde soll wissen, was sie vom Prädikantendienst erwarten kann.

Die Dienstbeschreibung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, z. B. wenn die Einsatzhäufigkeit auf Grund besonderer Belastungen vermindert werden soll. In jedem Fall braucht die Dienstbeschreibung die Bestätigung durch den Superintendenten. Er achtet darauf, dass niemand überfordert wird und hat einen Überblick darüber, wer im Kirchenbezirk Gottesdienste hält.

Es empfiehlt sich, dass der Prädikant und der Pfarrer, der für das Gebiet zuständig ist, in dem der Dienst geleistet werden soll, gemeinsam dem Superintendenten eine Dienstbeschreibung vorschlagen.

Dieser Vorschlag sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Häufigkeit der Dienste (Gottesdienst, Gemeindeveranstaltung)
- Planungsfristen (z. B. „zwei Wochen vor der Veranstaltung“)
- Name und Anschrift des ordinierten Mentors
- Zugehörigkeit zum Prädikantenkonvent
- Teilnahme an Prädikantenfortbildung
- Zugang zu Literatur für die Gottesdienst- und Predigtvorbereitung und für die Fortbildung

Mit einem kurzen Anschreiben wird der zuständige Pfarrer die Dienstbeschreibung dem Superintendenten zuleiten und ihn um Bestätigung bitten. Der Prädikant erhält dann die bestätigte Dienstbeschreibung. Daran können er und die Gemeinden sich nun orientieren – und im Konfliktfall kann man sich darauf berufen.

Für die Dienstbeschreibung kann folgender Entwurf verwendet werden:

Dienstbeschreibung

gemäß Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchmitgliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikanten-gesetz - PrädG –) in der vom 1. Juli 2009 geltenden Fassung und Rechtsverordnung zur Ausführung des „Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchmitgliedern zum Dienst des Prädikanten“ (AVO PrädG) vom 19. Mai 2009 (bes. § 2 Abs. 6)

Die Prädikantin/der Prädikant

.....
(Name, Vorname)

ist im Rahmen seiner Beauftragung im Kirchenbezirk (Bezeichnung)

für die **Kirchgemeinde**

..... (Bezeichnung)

im Zeitraum bis (Ende der Beauftragung) in gegenseitiger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand bereit, **folgende Dienste** zu übernehmen:

.....

.....
(z.B. Gottesdienste/Gemeindeveranstaltungen – Art, Anzahl pro Jahr, Frequenz u. Ä.)

Folgende **Planungsfristen** werden vereinbart:

.....

(Zeitraum, in der die Planung und Festlegung der Dienste geschehen soll)

Mentor der Prädikantin/ des Prädikanten ist:

.....

(Name, Vorname, Anschrift, Tel.)

Zugehörigkeit zum **Prädikantenkonvent**:

Über die Teilnahme an landeskirchlich anerkannten **Prädikantenfortbildungen** wird vereinbart:

.....

Zur Vorbereitung der vereinbarten Dienste stehen folgende **Hilfsmittel** zur Verfügung:

.....

(Zugang zu Literatur für die Gottesdienst- und Predigtvorbereitung und für die Fortbildung)

Die getroffene Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für den Zeitraum der Beauftragung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Kirchenvorstand, Vorsitz

.....
Prädikantin/Prädikant

Bestätigung des zuständigen Superintendenten

Ort, Datum

Unterschrift

XIV.

Begleitung des Prädikantendienstes durch Mentoren

Für jeden Prädikanten benennt der Superintendent des Kirchenbezirkes einen Ordinierten, der als Mentor den Dienst des Prädikanten begleiten soll (§ 2 Absatz 7 AVO PrädG):

Der Superintendent hat für den Prädikanten einen ordinierten Mentor aus dem Kirchenbezirk zur weiteren fachlichen Begleitung zu benennen.

(Beauftragt der Superintendent niemanden, dann nimmt er selbst diesen Dienst wahr. Ein Mentor kann auch mehrere Prädikanten begleiten.)

Der Mentor soll sich einerseits für die Belange der Prädikanten in konkreten Fällen einsetzen (äußere Bedingungen des Prädikantendienstes wie Planungsfristen, Häufigkeit, Literatur, Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenerstattung usw.). Andererseits soll er aber auch für Fragen des Prädikanten zur Verfügung stehen und Hinweise zu seinem Dienst im Sinne der geschwisterlichen Beratung geben. Letzteres ist natürlich nur möglich, wenn der Mentor gelegentlich an einem Gottesdienst des Prädikanten teilnehmen kann.

Aus diesen Gründen wird davon abgeraten, dem Pfarrer des jeweiligen ehrenamtlichen Dienstbereiches des Prädikanten den Mentorendienst zu übertragen. Er ist in gewisser Weise Dienstvorgesetzter und kann nicht gleichzeitig die Interessen des Prädikanten vertreten. Zudem werden Prädikanten häufig gerade dann eingesetzt, wenn der Ortspfarrer verhindert ist.

Bei kirchlichen Angestellten sollte das Mentorat für den ehrenamtlichen Prädikantendienst nicht dem Dienstvorgesetzten übertragen werden, um Konflikte zwischen haupt- und ehrenamtlichem Dienst zu vermeiden.

Ruheständler erfüllen diesen Mentorendienst meistens sehr gut, aber natürlich ist das Potential beschränkt.

Soll der Dienst eines Prädikanten auf die Verwaltung des Altarsakraments erweitert werden, wird der Mentor gemäß § 3 Absatz 1 AVO PrädG um sein Votum gebeten.

XV.

Prädikantenkonvent

Nach § 6 Absatz 4 PrädG gehört jeder Prädikant einem Prädikantenkonvent an. „Konvent“ heißt Zusammenkunft und bezeichnet die regelmäßige Versammlung und geschwisterliche Beratung derjenigen, die zum Verkündigungsdienst beauftragt sind. Aus praktischen Gründen (Zeitpunkt, unterschiedliche Beratungsgegenstände, die über den Verkündigungsdienst hinausgehen) bilden die Prädikanten einen eigenen Konvent neben den Pfarrkonventen.

§ 5 Absatz 1 AVO PrädG bestimmt:

(1) Der Superintendent beruft den Prädikantenkonvent regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Er leitet den Prädikantenkonvent. Mit diesen Aufgaben kann durch den Superintendenten ein Ordiniertes seines Dienstbereiches betraut werden. Benachbarte Kirchenbezirke können einen gemeinsamen Konvent bilden.

Die Prädikantenkonvente werden vom Superintendenten einberufen und geleitet, es sei denn, der Superintendent betraut damit einen Ordinierten seines Kirchenbezirkes (§ 5 Abs. 1 AVO PrädG) – was sehr zu empfehlen ist. Das kann z. B. ein Pfarrer im Ruhestand sein.

Die Prädikanten wissen, dass zu ihrem Dienst die verbindliche geistliche Gemeinschaft eines Konvents gehört. Wer an einer Zusammenkunft nicht teilnehmen kann, teilt das dem Einladenden rechtzeitig mitteilen. Bei der Entscheidung über die erneute Übertragung eines konkreten Dienstes nach Ablauf der Sechsjahresfrist wird die Konventsteilnahme erfragt.

Bei den Zusammenkünften sollen das geistliche Leben (Bibellesen, Singen, Beten), der Austausch und die kollegiale Beratung im Mittelpunkt stehen. Neben dem „zweckfreien“ Bibelstudium hat sich bewährt, von Zeit zu Zeit gehaltene Predigten zu besprechen oder etwas entferntere Predigttexte gemeinsam zu bedenken. Bei Letzterem ist natürlich zu beachten, dass immer nur einzelne Prädikanten gerade an diesem Sonntag Dienst haben werden. (Wenn die technischen Voraussetzungen es zulassen, können auch auf Video aufgezeichnete Gottesdienste bzw. Gottesdienstteile gemeinsam besprochen werden.)

Fortbildungsaspekte können in den Konventen eine untergeordnete Rolle spielen. Dafür werden zweimal im Jahr Fortbildungswochenenden speziell für Prädikanten am Pastoralkolleg in Meißen angeboten. Innerhalb von drei Jahren soll jeder Prädikant an einer solchen Fortbildung teilgenommen haben (siehe oben, S. 32) Vor der erneuten Beauftragung eines Prädikanten wird die Erfüllung dieser Erwartung überprüft.

NÜTZLICHE INTERNETADRESSEN

XVI.

Material für die Gottesdienstvorbereitung

Bibellexikon www.wibilex.de	Wissenschaftliches Bibellexikon. Anerkannte Autoren informieren zu Stichwörtern von „Aaron“ bis „Zwölfprophetenbuch“
Gebete zu den Sonn- und Festtagen www.velkd.de/gebetsuche.php	Auf diesen Seiten der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche können Sie gezielt nach den Gebetstexten und weiteren Informationen aus dem Liturgischen Kalender suchen. Für jeden Sonntag wird u. a. ein neues passendes Fürbittgebet eingestellt.
Gottesdienstbuch www.uni-leipzig.de/~prtheol/egb/egb.htm	Hinweise und Beispiele für den Gebrauch des Gottesdienstbuches.
Internethilfen für das Pfarramt www.uni-leipzig.de/~prtheol/links.htm	Materialsammlungen für Gottesdienst und Predigt.
Liederlexikon www.liederlexikon.de	Erläuterungen zu älteren geistlichen Liedern.

XVII. Fortbildung

Pastoralkolleg Meißen www.pastoralkolleg-meissen.de	Das Pastoralkolleg bietet regelmäßig Fortbildungen für Prädikanten an. Im Internet kann man die Termine und Themen erfahren und sich für die Tagungen anmelden.
Ehrenamtsakademie Meißen www.ehrenamtsakademie-sachsen.de	Die Ehrenamtsakademie informiert über Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche aus allen Bereichen der Gemeindegarbeit.

XVIII. Institutionen

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens www.evlhs.de	Hier finden Sie aktuelle Informationen, Materialangebote, Amtsblatt und weiterführende Hinweise für die Arbeit in der Gemeinde.
Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens www.evlhs.de/phpac	Die Bibliothek des Landeskirchenamtes steht allen interessierten Personen offen. Sie stellt dienstlich benötigte Literatur auch ins Haus zu (Portokosten).
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands www.velkd.de	Informationen, Stellungnahmen und Materialangebote der acht lutherischen Landeskirchen, die sich zur VELKD zusammengeschlossen haben.
Evangelische Kirche in Deutschland www.ekd.de	Informationen, Stellungnahmen und Materialangebote der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der die 22 evangelischen Landeskirchen zusammenarbeiten.